

79. Unterschied der sog. kumulativen Schuldübernahme von dem Eintritt eines Dritten als Gesamtschuldners in ein bestehendes Schuldverhältnis.

B.G.B. §§ 421, 766.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 23. November 1906 i. S. G. (Bekl.) w. Gas-
motorenfabrik D. (Kl.). Rep. II. 200/06.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte betreibt auf einem Grundstück in Köpenick, das ihm von seinem Vater mit allem Zubehör und Inventar Anfang November 1903 verkauft worden ist, eine Dampfwaschanstalt. Die Klägerin hat dem Vater des Beklagten für die von ihm betriebene Anstalt, welche der Beklagte von seinem Vater übernommen hatte, einen Gasmotor mit Sauggasanlage im November 1902 käuflich geliefert. Die Klägerin behauptet, sie habe von dem Kaufpreis noch einen Rest zu fordern.

Auf Zahlung dieses Restes hat Klägerin den Beklagten belangt. Begründet wurde dieser Antrag mit der Behauptung, es habe der Beklagte im Juli 1904 sich gegenüber dem Prokuristen G. der Klägerin

zur Zahlung des eingeklagten Kaufpreisrestes mündlich verpflichtet. Der Beklagte hat insbesondere eingewendet, sein Versprechen entbehre mangels Schriftform der Rechtswirksamkeit. Das Landgericht hat nach Klageantrag erkannt. Berufung und Revision waren erfolglos.

Aus den Gründen des Revisionsurteils:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht darauf, daß das Zahlungsverprechen, auf welches die Klage sich stützt, von dem Beklagten dem Prokuristen H. der Klägerin auf deren Anforderungsschreiben vom 14. Juli 1904 hin mündlich dahin abgegeben worden ist, er werde die Restschuld für den gekauften Motor in den näher bestimmten Raten bezahlen. Das Berufungsgericht verneint die Notwendigkeit der Schriftform; es handle sich zwar um eine sog. kumulative Schulübernahme, denn der Beklagte habe sich neben seinem Vater der Klägerin als Schuldner verpflichten wollen; es handle sich aber nicht um Übernahme einer bürgschaftsähnlichen Verpflichtung, sondern der Beklagte sei nachträglich als gewöhnlicher Samtschuldner nach § 421 B.G.B. eingetreten.

Der Beklagte rügt Verletzung des § 766 B.G.B., weil eine Schulübernahme dergestalt, daß der Übernehmer eine eigene selbständige solidarische Verbindlichkeit neben dem ursprünglichen Schuldner eingeht, sich von einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nicht unterscheidet; daher hätte die Klage mangels der für den Bürgschaftsvertrag vorgeschriebenen Schriftform abgewiesen werden müssen.

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung (Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 51 S. 120; Bd. 59 S. 233) erkennt die Möglichkeit an, daß neben dem Schuldner ein Dritter durch das Versprechen, für die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners gleichwie dieser selbst einzustehen, eintreten kann, ohne daß der Gläubiger infolge des ihm abgegebenen Versprechens des Eintretenden seinen Anspruch gegen seinen ursprünglichen Schuldner aufgibt; vgl. § 414 B.G.B. Die Rechtsprechung betont für diese sog. kumulative Schulübernahme auch, daß sie im Zweifel und regelmäßig Bürgschaftscharakter habe, weil durch ein solches Versprechen regelmäßig inhaltlich eine Verbürgung, d. h. das Entstehen für die Erfüllung der Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners, also einer fremden Schuld gewollt sei; § 765 B.G.B. Aber nicht jede Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses, bei der neben den bisherigen Schuldner ein neuer Schuldner tritt,

enthält eine Verbürgung; das ist dann nicht der Fall, wenn der eintretende Schuldner nicht beabsichtigt, derart für die Verbindlichkeit des Schuldners einzustehen, daß seine Verbindlichkeit von vornherein und fortdauernd von der Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners abhängig sein soll, wenn also der neue Schuldner eine eigene selbständige Verbindlichkeit übernehmen will, deren Fortbestand von der Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners unabhängig sein soll. In diesem Falle fehlt es an dem Willen, für eine fremde Schuld aufzukommen. Es wird eine selbständige Verbindlichkeit nach § 421 B.G.B. begründet. Um auf einen solchen Willen schließen zu können, bedarf es allerdings besonderer Umstände. Solche Umstände stellt der Berufungsrichter aber fest. Er erwägt: der Beklagte habe von seinem Vater dessen ganzes Anwesen einschließlich des Geschäfts und des von der Klägerin dem Vater gelieferten Motors mit Sauggasanlage übernommen; die Gläubiger des Vaters hätten von diesem nichts mehr zu erwarten; der Beklagte habe den Motor nebst Sauggasanlage in seinem Geschäft benutzt; der Motor lieferte dem Beklagten die nötige Kraft zum Betrieb seiner Dampfwaschanstalt. Daher hätte der Beklagte ein eigenes Interesse daran, die Klägerin durch Übernahme einer selbständigen Zahlungsverpflichtung von Zwangs- oder Anfechtungsmaßregeln abzuhalten. Demgemäß habe Beklagter dem Buchhalter der Klägerin, nachdem er deren Prokuristen Zahlung unter Hinweis auf die Geschäftsübernahme versprochen gehabt, die Art und Weise, wie er seine Schuld der Klägerin abtragen werde, erläutert.

Diese Darlegungen berechtigen in der That zu dem von dem Berufungsrichter gezogenen Schlusse, daß der Beklagte eine eigene selbständige solidarische Verbindlichkeit der Klägerin gegenüber, die nicht dem Formzwang des § 766 B.G.B. unterliegt, gemäß § 421 B.G.B. eingegangen ist.

Hiernach erweist sich der Standpunkt des Beklagten, daß der Berufungsrichter das Wesen der kumulativen Schulübernahme verkannt habe, als nicht zutreffend.“ . . .